

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 651

**Die Widmung als
Schlüsselbegriff des Rechts
der öffentlichen Sachen**

**Zur Identität des Rechts der
öffentlichen Sachen als Rechtsgebiet**

Von

Peter Axer



Duncker & Humblot · Berlin

PETER AXER

**Die Widmung als Schlüsselbegriff des
Rechts der öffentlichen Sachen**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 651

Die Widmung als Schlüsselbegriff des Rechts der öffentlichen Sachen

**Zur Identität des Rechts der
öffentlichen Sachen als Rechtsgebiet**

Von

Peter Axer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Axer, Peter:

Die Widmung als Schlüsselbegriff des Rechts der
öffentlichen Sachen : zur Identität des Rechts der öffentlichen
Sachen als Rechtsgebiet / von Peter Axer. —

Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 651)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07858-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-07858-6

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Schrift ist der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 1992/93 als Dissertation vorgelegt worden. Sie befindet sich auf dem Stand von Juli 1992.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Josef Isensee, danke ich herzlich für die Betreuung der Arbeit und die wissenschaftliche wie menschliche Unterstützung, die ich während meiner Studenten- und Assistentenjahre an seinem Lehrstuhl erfahren durfte. Herrn Professor Dr. Wolfgang Löwer schulde ich Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens. Gedankt sei auch der Konrad-Adenauer-Stiftung, die diese Arbeit durch die Gewährung eines Promotionsstipendiums gefördert hat, sowie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und dem Bundesministerium des Innern, die einen Zuschuß zu den Druckkosten geleistet haben. Herrn Rechtsanwalt Professor Norbert Simon danke ich schließlich für die Aufnahme in das Verlagsprogramm des Verlages Duncker & Humblot.

Peter Axer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Die Widmung als identitätstiftender Grundbegriff des Rechts der öffentlichen Sachen	23
I. Das Recht der öffentlichen Sachen	23
II. Die öffentliche Sache	26
1. „Sache“	27
2. „Öffentlich“	28
a) „Öffentlich“ als Charakterisierung der Allgemein zugänglichkeit	28
b) „Öffentlich“ als Kennzeichnung der Einbeziehung der Sache in das Öffentliche Recht	29
III. Die Widmung als Kurationsakt der öffentlichen Sachen	30
1. Historische Bedeutung	30
a) Otto Mayer	31
b) Das Preußische Oberverwaltungsgericht	32
2. Die Widmung als Rechtsakt	33
3. Widmung und Indienststellung	34
IV. Die Widmung als Grund der öffentlichen Sachherrschaft	35
1. Der Basler Schanzentreit	36
a) Sachverhalt	36
b) Die Rechtsgutachten	37
aa) Das Gutachten Dernburgs	38
bb) Die Gutachten von Jhering	39
c) Das Urteil	39
d) Auswirkungen des Urteils	40
2. Publizistische Theorien	41
a) Das öffentliche Eigentum	41
b) Renaissance des öffentlichen Eigentums	42
c) Hoheitliche Sachherrschaft	43

d) Rezeption des „öffentlichen Eigentums“ in der Rechtsordnung ...	43
aa) Öffentliches Eigentum in den Landesgesetzen	43
bb) Öffentliches Eigentum und Gemeineigentum (Art. 15 GG)	44
cc) Öffentliches Eigentum und Eigentum nach Art. 89 GG und Art. 90 GG	45
dd) Öffentliches Eigentum und Euratom	46
ee) Öffentliches Eigentum und Völkerrecht	47
ff) Zusammenfassung	48
3. Die Theorie des modifizierten Privateigentums	48
a) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dualistische Konstruk- tion	49
b) Stellungnahme	50
V. Die Widmung als Instrument der Nutzungsregelung	51
VI. Zusammenfassung und Erläuterung der weiteren Vorgehensweise	53
B. Die Widmung im Straßenrecht	54
I. Straße und Straßenrecht	54
1. Die Straße	54
2. Das Straßenrecht	55
II. Die Widmung als Kurationsakt der öffentlichen Straße	57
1. Die Widmung durch Verwaltungsakt	57
a) Die Widmung als dinglicher Verwaltungsakt	57
aa) Der dingliche Verwaltungsakt	58
bb) Rechtsnorm — Einzelakt	59
cc) Rechtsnachfolge	60
b) Die Widmung als Ermessensverwaltungsakt	62
aa) Ermessen	63
bb) Gebundener Verwaltungsakt?	63
aaa) Verpflichtung zur Widmung aus der Straßenbaulast?	64
bbb) Verpflichtung zur Widmung aus einzelnen landesrecht- lichen Vorschriften?	65
cc) Das Ermessen der Straßenbaubehörde	66
aaa) Entschließungsermessen	66
bbb) Auswahlermessen	67
c) Die Widmungsbefugnis	68
aa) Die Widmung in der kommunalrechtlichen Aufgaben- systematik	69

aaa) Gemeinden und Kreise	70
bbb) Die Landschaftsverbände	70
(1) Bundesfernstraßen	70
(2) Landesstraßen	71
bb) Die organisationsrechtliche Zuständigkeit für die Widmung	73
aaa) Die Gemeinde	73
bbb) Der Kreis	75
ccc) Die Landschaftsverbände	76
d) Die Widmung als mehrstufiger und mitwirkungsbedürftiger Ver-	
waltungsakt	77
aa) § 6 Abs. 2 S. 2 StrWG NW	77
bb) § 6 Abs. 5 StrWG NW	78
aaa) Der Zustimmungende	79
bbb) Die Folgen einer fehlerhaften bzw. fehlenden Zustim-	
mung	81
e) Das Verfahren der Widmung	83
f) Die Form des Verwaltungsaktes „Widmung“	86
aa) Schriftform	86
bb) Inhaltliche Bestimmtheit	86
g) Rücknahme und Widerruf der Widmung?	87
2. Die Widmung in anderen Formen	90
a) Die Widmung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens	90
b) Die „fiktive“ Widmung	92
c) Die Widmung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag	93
d) Widmung kraft unvordenklicher Verjährung?	94
3. Ergebnis	96
III. Die Widmung als Grund der öffentlichen Sachherrschaft an öffentlichen	
Straßen	96
1. § 6 Abs. 6 StrWG NW	98
a) „Nicht berührt“	98
aa) § 6 Abs. 6 StrWG NW und der gutgläubige Erwerb im Liegen-	
schaftsrecht	100
bb) Die Eintragungsfähigkeit der Widmung	100
aaa) Die Buchungspflicht	101
bbb) Die Eintragungsfähigkeit der Widmung	102
cc) Zwischenergebnis	103
b) Der Umfang der Belastung	103

c) Die Art der Verfügung	105
aa) Privatrechtliche Verfügungen	105
bb) Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung	106
cc) Verfügungen im Wege der Enteignung	107
d) § 6 Abs. 6 StrWG NW als Ausdruck der öffentlichen Sachherrschaft im Straßenrecht	108
2. Die Befugnisse des öffentlichen Sachherrn	108
a) Straßen- und wegerechtliche Befugnisse	109
aa) Die Sondernutzung	109
bb) Die Reinigungspflicht (§ 17 StrWG NW)	110
b) Befugnisse aus der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft	112
aa) Öffentliche Sachherrschaft an öffentlichen Straßen in Recht- sprechung und Literatur	112
aaa) Die Dinglichkeit	113
bbb) „Dienstbarkeit“	114
(1) Die Dienstbarkeiten nach §§ 1018 ff. BGB	115
(2) Die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft als Dienst- barkeit	116
bb) Die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft als Eigentum	117
cc) Die Befugnisse des öffentlichen Sachherrn	118
aaa) Unzulässigkeit der Anwendung zivilrechtlicher Vor- schriften?	119
bbb) Die Durchsetzung der Ansprüche	121
3. Ergebnis	122
IV. Die Widmung als Instrument der Nutzungsregelung	122
1. Gemeingebrauch und Sondernutzung	123
2. Die Widmung	125
a) Der Verkehrsbegriff	126
aa) Der kommunikative Verkehr	126
bb) Der kommunikative Verkehrsbegriff als Zerstörung straßen- rechtlicher Strukturen	127
b) Die Widmung — nur zum Verkehr?	132
c) Der zulässige Inhalt der Widmung	133
3. Die Widmung als Anspruchsgrundlage	134
V. Straßenrecht als Recht der öffentlichen Sachen	136
C. Die Widmung im Recht der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen	138
I. Die gemeindliche öffentliche Einrichtung	138
1. Die gesetzlichen Regelungen	138

2. Begriffsbestimmung	140
a) Öffentliche Anstalt — Öffentliche Einrichtung	140
b) Öffentliches Unternehmen — Öffentliche Einrichtung	141
c) Die Unmöglichkeit einer Definition der „öffentlichen Einrichtung“	143
II. Die Widmung als Kurationsakt der öffentlichen Einrichtung	145
1. Form und Verfahren der Widmung	145
2. Inhalt der Widmung	146
III. Die Widmung als Schlüssel für das Verhältnis von öffentlicher Sache und öffentlicher Einrichtung	147
1. Die öffentliche Einrichtung ist eine öffentliche Sache	148
2. Die öffentliche Einrichtung hat öffentliche Sachen	149
3. Die Widmung als Schlüssel	150
IV. Die Widmung als Grund der öffentlichen Sachherrschaft an öffentlichen Einrichtungen?	150
1. Der „sachenrechtliche“ Sonderstatus	151
2. Der „schuldrechtliche“ Sonderstatus	153
a) Die Literatur	153
b) Die Problematik des „schuldrechtlichen“ Sonderstatus	154
3. Öffentlich-rechtliche Sachherrschaft und Grundgesetz	155
a) Art. 14 GG	156
aa) Die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft im System des Art. 14 GG	158
bb) Die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft als Inhalts- und Schrankenbestimmung	159
aaa) § 18 Abs. 1 GO NW	160
bbb) Die kommunale Satzung	160
(1) Eigene Angelegenheiten	161
(2) Erfordernis einer speziellen Ermächtigung	161
ccc) Gewohnheitsrecht	162
ddd) Zusammenfassung	164
cc) Die öffentliche Sachherrschaft als Enteignung	164
b) Der Vorbehalt des Gesetzes	165
aa) Die Regelung der sachenrechtlichen Wirkung der Widmung als Aufgabe des Parlaments	166
bb) Die Zustimmung als Grund der öffentlichen Sachherrschaft?	167
4. Ergebnis	168

V. Die Widmung als Instrument der Nutzungsregelung	168
1. § 18 Abs. 2 GO NW	168
a) Subjektiv-öffentliches Recht oder privatrechtlicher Anspruch? ...	169
b) Recht auf Benutzung oder Recht auf Zulassung?	170
c) Nutzungsberechtigter: nur der Einwohner?	171
d) Anspruchsverpflichteter: nur die Gemeinde?	173
e) Zwei-Stufen-Theorie oder einheitliches Nutzungsverhältnis?	174
2. Die Ungeeignetheit des § 18 Abs. 2 GO NW zur Lösung der Nutzungs- problematik	176
3. Die Widmung als Anspruchsgrundlage	176
a) Die Anspruchsberechtigten	178
b) Der Anspruch auf Benutzung	179
c) Die öffentlich-rechtliche Natur des Benutzungsanspruchs	181
4. Widmung und Benutzungsordnung	183
5. Die Widmung öffentlicher Einrichtungen als Allgemeinverfügung ...	185
6. Widmung und Sonderbenutzung	186
VI. Ergebnis	188
D. Die Widmung bei den Sachen im Verwaltungsgebrauch	189
I. Die Widmung als Grund der öffentlichen Sachherrschaft?	189
1. Konstruktive Bedenken	190
2. Verstoß gegen Art. 14 GG und den Vorbehalt des Gesetzes	191
II. Widmung und Hausrecht	192
1. Das Hausrecht	192
2. Die Irrelevanz der Widmung für das Hausrecht	194
III. Die Widmung als Instrument der Nutzungsregelung?	195
IV. Die Zuordnungsfunktion der Widmung	196
1. Die Sondervermögen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn	197
2. Art. 134 GG	197
3. Der Einigungsvertrag	199
V. Ergebnis	201

E. Die Widmung bei den res sacrae	202
I. Die res sacrae als öffentliche Sachen?	203
II. Die res sacrae als Objekte des Zivilrechts?	205
III. Die staatliche Widmung als Kurationsakt der öffentlichen Sache „res sacrae“?	207
1. Staatliche Widmung durch kirchliches Handeln?	207
2. Die kirchliche Handlung als Anknüpfungspunkt für den öffentlich-rechtlichen Sonderstatus	208
IV. Die verfassungsrechtliche Garantie des öffentlich-rechtlichen Sonderstatus der res sacrae	209
1. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV — der Körperschaftsstatus	209
2. Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV — die Kirchengutsgarantie	211
a) Die Bedeutung der Kirchengutsgarantie als Funktionsgarantie	211
b) Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV als Bestandsgarantie	212
V. Konsequenzen für die res sacrae	215
VI. Zusammenfassung	216
F. Abschied vom Recht der öffentlichen Sachen	218
I. Die Schutzfunktion	218
II. Die Verteilungsfunktion	222
III. Konsequenzen für das Rechtsgebiet „Recht der öffentlichen Sachen“ ...	223
G. Thesen	225
Literaturverzeichnis	228

Hinweis:

Wegen der im Text und in den Fußnoten verwendeten Abkürzungen wird, soweit diese nicht ohnehin üblich und allgemeinverständlich sind, auf Kirchner, Hildebert / Kastner, Fritz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl. 1983, verwiesen.

Einleitung

Das Recht der öffentlichen Sachen erfaßt ungeachtet seiner respektablen literarischen Tradition, die sich signifikant in der Habilitationsschrift von Theodor Maunz „Hauptprobleme des öffentlichen Sachenrechts“ widerspiegelt, einen nach wie vor umstrittenen Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Recht. Ludwig K. Adamovich und Bernd-Christian Funk konstatierten 1987¹: „In diesem Bereich haben sich überkommene Begriffe und Denkmuster besonders hartnäckig gehalten, ohne daß ihre Berechtigung und Zweckmäßigkeit jemals eingehend überprüft worden wäre. Deutlich ist hier ein Defizit an theoretischer und dogmatischer Erschließung zu erkennen.“

Diese primär dem österreichischen Recht geltende Feststellung hat auch für das deutsche Recht der öffentlichen Sachen ihre Berechtigung. Der deutschen Wissenschaft und Praxis bereitet die Lösung konkreter Probleme auf der Grundlage der für die rechtliche Behandlung öffentlicher Sachen entwickelten Theorien erhebliche Schwierigkeiten, was zwei Prozesse deutlich zeigen, die sowohl die Zivil- als auch die Verwaltungsgerichte seit einigen Jahren beschäftigen und zu widersprüchlichen Entscheidungen führten: der Streit um die Münchener St. Salvatorkirche und um das Hamburger Stadtsiegel.

Gegenstand des Rechtsstreites um die Münchener St. Salvatorkirche² ist die Nutzung der im Jahre 1494 errichteten St. Salvatorkirche, die seit der Säkularisation im Eigentum des Freistaates Bayern steht, durch die „Griechische Kirchengemeinde in München e. V.“. Im Jahre 1829 wurde die Kirche durch einen griechisch-orthodoxen Geistlichen feierlich eingeweiht und durch Entschließung König Ludwigs I. von Bayern am 2. 7. 1830 den in München ansässigen griechisch-orthodoxen Gläubigen zum gottesdienstlichen Gebrauch überlassen, „auf solange Wir nichts anderes verfügen“. Der Freistaat Bayern hält die „Griechische Kirchengemeinde in München e. V.“ nicht mehr für den repräsentativen Zusammenschluß der in München ansässigen griechisch-orthodoxen Gläubigen und beabsichtigt daher, die Kirche der seit 1963 bestehenden Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland zur Nutzung zu überlassen. Da die „Griechische Kirchengemeinde in München e. V.“ die Kirche aber nicht räumte, klagte der Freistaat Bayern

¹ Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 224.

² Vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. 11. 1990, BVerwGE 87, 115 ff. = JZ 1991, S. 616 ff. mit Anmerkung von *Bachof*, ebd., S. 621 ff. = *ZevKR* 36 (1991), S. 57 ff. mit Anmerkung von *Mainusch*, ebd., S. 68 ff. = *BayVBl* 1991, S. 214 ff. mit Anmerkung von *Renck*, ebd., S. 200 ff.

im Jahre 1977 auf Herausgabe. Das Landgericht München gab der auf § 985 BGB gestützten Klage statt, das Oberlandesgericht München wies die Klage ab, und das Bayerische Oberste Landesgericht entschied letztinstanzlich, daß das Herausgabeverlangen nicht begründet sei, weil die Widmung der St. Salvatorkirche zur öffentlichen Sache ein Recht zum Besitz im Sinne des § 986 BGB begründe. Ein Herausgabeverlangen könne erst nach vorheriger Entwidmung Erfolg haben, der Anspruch auf Entwidmung sei aber als öffentlich-rechtlicher Anspruch vor dem Verwaltungsgericht zu verfolgen. Die daraufhin erhobene Klage auf Entwidmung wies das Verwaltungsgericht München ab; das Berufungsgericht gab ihr statt und ließ eine Revision nicht zu. Auf die nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde eingelegte Revision hin hob das Bundesverwaltungsgericht 1990 das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts an das Berufungsgericht zurück. Die dann achte Entscheidung steht noch aus³.

Eine ähnlich lange Prozeßgeschichte, deren Ende ebenfalls nicht absehbar ist, liegt dem Streit zwischen der Stadt Hamburg und einer Kölner Antiquitätenhändlerin um das Hamburger Stadtsiegel von 1306 zugrunde⁴. Die Stadt Hamburg verlangt von einer Kölner Antiquitätenhändlerin die Herausgabe des IV. Hamburger Stadtsiegels, welches von 1306 bis 1810 benutzt, später dann archiviert und nur noch zur Prüfung der Echtheit von Urkunden herangezogen wurde. Während des 2. Weltkrieges kam das Siegel abhanden. Auf einer Auktion im Jahre 1986 erwarb es die Kölner Antiquitätenhändlerin. Die auf § 985 BGB gestützte Klage der Stadt Hamburg auf Herausgabe blieb vor den Zivilgerichten erfolglos. Der Bundesgerichtshof entschied 1989⁵, daß die Antiquitätenhändlerin nach § 935 Abs. 2 BGB gutgläubig Eigentum erlangt habe und zum Besitz des Stadtsiegels berechtigt sei. Soweit die Stadt Hamburg aus der Eigenschaft des Siegels als öffentlicher Sache Rechte geltend mache, könne sie damit vor den ordentlichen Gerichten nicht durchdringen, da es sich dabei um einen Anspruch aus dem öffentlichen Recht handle, der vor den Verwaltungsgerichten zu verfolgen sei. Daraufhin klagte die Stadt Hamburg vor dem Verwaltungsgericht Köln auf Herausgabe des Siegels. Das Verwaltungsgericht Köln gab 1991 der Leistungsklage mit der Begründung statt, das Stadtsiegel sei eine öffentliche Sache und kraft der durch Widmung entstandenen öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft bestehe ein Herausgabeanspruch. Da das Urteil nicht rechtskräftig ist, sind noch weitere Entscheidungen zu erwarten.

³ Dazu bemerkt *Bachof*, JZ 1991, S. 624: „Der VGH ist, darin ist Renck beizupflichten, um seine erneute Entscheidung nicht zu beneiden. Eine Aussage über den Weitergang wage ich so wenig wie er.“

⁴ Siehe dazu das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 20. 3. 1991, NJW 1991, S. 2584 ff. = NWVBl 1991, S. 425 ff. mit Anmerkung von *Axer*, NWVBl 1992, S. 11 ff.

⁵ NJW 1990, S. 899 ff. = JuS 1990, S. 411 f.

Beide Prozesse betreffen das Verhältnis des Eigentümers, des Freistaates Bayern bzw. der Kölner Antiquitätenhändlerin, zu einem davon verschiedenen öffentlichen Sachherrn, der „Griechischen Kirchengemeinde in München e. V.“⁶ bzw. der Stadt Hamburg. Das Auseinanderfallen von Eigentum und öffentlich-rechtlicher Sachherrschaft stellt, entgegen Otto Mayer, keine abnorme Komplikation⁷ dar, sondern eine in der Praxis häufig vorkommende Konstellation⁸, die gerade die Problematik öffentlicher Sachen verdeutlicht, nämlich die Abgrenzung von Eigentum und öffentlicher Sachherrschaft, von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Befugnissen. Dieses Problem tritt mit voller Schärfe zutage, wenn die beiden Befugnisse verschiedenen Rechtsträgern zustehen. Obgleich die Literatur vielfach den Eindruck erweckt, die damit verbundenen Fragen seien geklärt, illustrieren die Prozesse um die Münchener St. Salvatorkirche und das Hamburger Stadtsiegel mit ihren widersprüchlichen Entscheidungen und Begründungen das Gegenteil.

Ob und inwieweit das von der Wissenschaft entwickelte und als solches nicht kodifizierte Recht der öffentlichen Sachen sich zur Lösung der in der Gerichts- und Verwaltungspraxis auftretenden Probleme eignet, ist Thema der Arbeit.

Das Recht der öffentlichen Sachen umfaßt einen weiten Kreis höchst unterschiedlicher Gegenstände, von einer Büroschreibmaschine, einem Rathausbalkon oder einem Kinderspielplatz über Kirchengebäude und Stadtsiegel bis hin zu Straßen, Wegen und Gewässern. Die Vielzahl unterschiedlicher öffentlicher Sachen deutet das Problem einer einheitlichen rechtlichen Behandlung an. Im Vorwort seines Buches „Recht der öffentlichen Sachen“ stellt Papier treffend fest: „Allgemeingültige, d. h. für alle ‚öffentlichen Sachen‘ geltende Grundsätze, Regeln und Institutionen gibt es nur wenige.“ Trotzdem spricht man aber von einem Recht der öffentlichen Sachen.

Auf der Suche nach Gemeinsamkeiten stößt man bei allen Sachen, die zu den öffentlichen Sachen gezählt werden, immer wieder auf das Institut der Widmung. Die Widmung ist der Kreativekt der öffentlichen Sache und begründet die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft, die das private Eigentum überlagert. Gleichzeitig legt die Widmung den Zweck fest, dem die Sache dienen soll, und regelt damit die Nutzung der Sache. Für die öffentliche Straße und die öffentlichen

⁶ Nach dem Staatskirchenrecht des Königreichs Bayern konnte auch eine Privatkirchengesellschaft ein Gebäude rechtswirksam widmen und damit öffentlicher Sachherr sein. Vgl. dazu das Bayerische Oberste Landesgericht, in: BayVBl 1981, S. 438 (440) mit weiteren Nachweisen.

⁷ Deutsches Verwaltungsrecht, II, S. 59, Fn. 3.

⁸ Neben den beiden eingangs dargestellten Fällen etwa BVerwG, DVBl 1980, S. 686 ff.; BayObLG, DÖV 1980, S. 728 ff. mit Anmerkung von Zippelius, ebd., S. 924 f.; BayVerfGH, NJW 1985, S. 478 ff.; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1989, S. 225 f.; VGH München, NVwZ 1990, S. 680 f.; LG Tübingen, NVwZ 1990, S. 696; OVG Koblenz, NVwZ 1991, S. 589 f.; VGH Mannheim, VBIBW 1992, S. 144 ff.